

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 08.12.2025

Az.: K 44/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|--------------------|--|
| Dienstag, 10.02.2026 | 09:00 Uhr | 1.27, Sitzungssaal | Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterneubrunn
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Sondernutzungsrecht | Blatt |
|--------------|----------------------|---------------------|-------|
| 202,89/1.000 | an der Wohnung Nr. 9 | Stellplatz Nr. 9 | 704 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|---------------|-----------------|-------------------------|---|----------------|
| Unterneubrunn | -, 251/3 | Gebäude- und Freifläche | Gabeler Straße 42-50, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn | 2.777 |
| Unterneubrunn | -, 252/4 | Gebäude- und Freifläche | | 2.063 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück ist bebaut mit einem fünfgeschossigen Mehrfamilienhaus mit insgesamt 50 Eigentumswohnungen; Bj. Anfang der 1970er Jahr in DDR Plattenbauweise; hier verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 9 (= 2 1/2-Raum Eigentumswohnung im Erdgeschoss des Eingangs Haus-Nr. 50; ca. 58 m²; vermietet; zugehörig Kellerraum Nr. 9); Stellplatz nicht vorhanden;

Verkehrswert:

29.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist
der 30.11.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.